

W. Schoepffer

Hannover, 30.07.2010

Tel. 0511/120-5890

Nieders. Ministerium
für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit
und Integration

Mitglieder der AG 1
der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wissen, dass am 26.07.2010 eine Anhörung von Verbänden zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ stattgefunden hat.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Sachstandes möchte ich Sie über das Ergebnis dieser Erörterungen - soweit sie die AG 1 betreffen - wie folgt informieren:

1. Zu der von den in der AG 1 vertretenen Verbänden aufgeworfenen Frage der Hinzuziehung anderweitig vorliegender Feststellungen und/oder Gutachten ist Einigkeit dahingehend erzielt worden, dass die Regelungen mit den Datenschutzregelungen in Einklang stehen müssen.
2. In Ziffer 7 der „Einheitlichen Maßstäbe und Kriterien“, erster Spiegelstrich, werden die Worte „und Zwischenziele“ durch den Klammerzusatz „(mittel- und langfristige)“ ersetzt.
3. Der fünfte Spiegelstrich in dieser Gliederungsziffer (Stichwort: Persönliches Budget) wird zum vorletzten Spiegelstrich.
4. Zum Stichwort Wirkungskontrolle wurde klar gestellt, dass es im Rahmen der „Einheitlichen Maßstäbe und Kriterien“ um die Wirkungskontrolle auf der Ebene zwischen den Leistungsberechtigten und dem Sozialhilfeträger geht.
Die von den Verbänden angesprochene Frage der „Wirkungskontrolle“ im Verhältnis zu den Leistungserbringern ist dagegen Gegenstand der §§ 75 ff. SGB XII.
5. Zur Frage der Beratung wurde einvernehmlich klar gestellt, dass der potenziell Leistungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens bis zur Feststellung des Bedarfs einen Anspruch auf Beratung haben soll. Seitens der Vertreter der Kostenträger wurde es allerdings abgelehnt, die Kosten der Beratung durch Dritte zu übernehmen. Ebenfalls konnte keine Einigung zu der Frage

erzielt werden, ob bestimmte Beratungsstrukturen (Beispiel „KoKoBs“) durch die Sozialhilfeträger mit zu finanzieren seien.

6. Zur Frage der von den Verbänden erhobenen Forderung nach Trennung von Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung ergab sich das Bild, dass weniger eine organisationsrechtliche Regelung intendiert ist, sondern vielmehr die erforderliche Fachkunde der die Hilfebedarfsermittlung und -feststellung vornehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfeträger in Rede steht. Hierzu wurde seitens der Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe betont, dass letzteres schon mehrfach ausgesprochen worden sei.

Eine sehr intensive und konstruktive Diskussion ergab sich zu der Frage, ob im Rahmen einer Neufassung des § 9 Abs. 2 SGB XII das Kriterium der „Zumutbarkeit“ einzuführen sei. Es bestand Einvernehmen, dass es einer Regelung bedürfe, die einerseits eine Überforderung der Sozialhilfeträger verhindere, andererseits aber auch sicherstelle, dass dem Leistungsberechtigten Leistungen gewährt werden, die als angemessen bezeichnet werden können. Hier sind alle Seiten aufgefordert, Lösungen zu entwickeln, die geeignet sind, die Ober- und Untergrenzen zu konkretisieren.

Die vorstehenden Gesichtspunkte gingen als Material in die sich anschließende Beratung über die Vorbereitung der ASMK 2010 ein.

Mit besten Grüßen
W. Schoepffer